

Aktuelle Fassung der Satzung des Bathildisheim e. V. (Stand: 15.10.2019)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen BATHILDISHEIM e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen. Dem Namen können erklärende Zusätze hinzugefügt werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Arolsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aus christlicher Verantwortung will der Verein Menschen mit Behinderungen Beschulung, Ausbildung, Heilerziehung, Pflege, Beschäftigung und sonstige Hilfe gewähren. Daneben widmet er sich der beruflichen Qualifizierung und Förderung auch anderer Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten für Behinderte oder andere hilfebedürftige Menschen (z. B. Schule mit Schülerinternat, Berufsbildungswerk, heilpädagogische Wohnheime, Werkstatt für Behinderte).
- (3) Der Verein erfüllt seinen Zweck ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht, Alter oder sexuelle Identität der Hilfesuchenden.
- (4) Den durch den Verein Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.
- (5) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die zur Erreichung und Förderung des Zwecks beitragen. Dazu gehört die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Betrieben, auch solchen der privaten Wirtschaft.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Zweck des Vereins dienen. Der Verein kann gleichartige oder ähnliche Einrichtungen oder Unternehmen erwerben, die im Rahmen des Vereinszwecks nach Absatz 1 und 2 arbeiten, sich an solchen beteiligen und deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten oder für diesen Zweck Tochterunternehmen gründen.

- (7) Der Verein ist zur Schaffung und Vermietung von Wohnraum zu Zwecken des inklusiven Wohnens berechtigt.

§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle seine Mittel und Einnahmen sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden und müssen in ordnungsmäßiger Buchführung nachgewiesen werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist oder um eine Aufgabenerweiterung vorzubereiten, dürfen Einnahmen einer freien oder zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Kein Mitglied des Vereins oder seiner Organe hat Anspruch auf Auszahlung von Gewinn oder auf andere Vergünstigungen, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Die Erstattung von notwendigen Auslagen und die Leistungen auf Grund von ordnungsgemäßen schriftlichen Dienstverträgen gelten nicht als Vergünstigung; dies gilt auch für die Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. § 9 Absatz 5 dieser Satzung bleibt unberührt, sofern ein Mitglied des Vereins auch dem Aufsichtsrat angehört. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen werden, die bereit sind, gemäß der Satzung den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet das vorsitzende Mitglied der Mitgliederversammlung und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, oder, im Verhinderungsfalle, die jeweilige Stellvertretung. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit.
- (3) Mitglieder können nicht werden:
 - a) Betreute,
 - b) Bedienstete des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften,
 - c) Bedienstete der Schule,
 - d) Bedienstete der staatlichen Berufsschule am Berufsbildungswerk.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Beschluss des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund; hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen beim vorsitzenden Mitglied der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Regelung gilt unverändert weiter, solange keine neue Entscheidung getroffen worden ist. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe sollen der evangelischen Kirche angehören oder einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Sie haben gemäß § 2 die Eigenart des Vereins zu wahren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt je ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied und zu dessen Stellvertretung, deren Amtszeit jeweils fünf Jahre beträgt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal kalenderjährlich zusammen. Zu ihr wird von ihrem vorsitzenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Versammlungsleiter ist das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Aufsichtsrates statt oder wenn sie von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden. In diesem Fall haben sie binnen Monatsfrist stattzufinden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung unterstützt den Aufsichtsrat und den Vorstand in grundsätzlichen Fragen. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes zur Lage des Vereins und den Bericht des Aufsichtsrates entgegen.
- (2) Sie entlastet den Aufsichtsrat.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat zu machen und gegen Maßnahmen des Aufsichtsrates vorzugehen, die der Satzung, dem Recht oder dem Wohl des Vereins entgegenstehen. Wird die Maßnahme nicht aufgehoben bzw. können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so kann gegen den Beschluss zur endgültigen Entscheidung ein Schiedsgericht angerufen werden, das aus dem vorsitzenden Mitglied der Mitgliederversammlung und seiner Stellvertretung, dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats und seine Stellvertretung, sowie dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V., im Verhinderungsfall seinem/r Stellvertreter/in, besteht. Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Diakonischen Werkes.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Personen, deren jeweilige Amtszeit fünf Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates von diesem gewählt. Die Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes bedarf der Bestätigung des vorsitzenden Mitgliedes der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall seiner Stellvertretung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Es soll der Dekan / die Dekanin des Kirchenkreises, ein Elternteil eines/einer Betreuten, eine behinderte Person oder ein Vertreter einer Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderungen vertreten sein. Der Tradition entsprechend soll dem Aufsichtsrat ein Mitglied des Waldeckischen Fürstenhauses angehören.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und seine

Stellvertretung.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist mit dem vorsitzenden Mitglied der Mitgliederversammlung festzulegen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat stellt die Grundsätze der Geschäftsführung auf und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und entlastet diesen. Er kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt jährlich den von den Vorständen vorgelegten Wirtschaftsplan und genehmigt den Jahresabschluss. Er nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer.

§ 11 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen, die vom vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung geleitet werden. Pro Geschäftsjahr finden regelmäßig mindestens drei Sitzungen statt. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Antrag des vorsitzenden Aufsichtsratsmitgliedes schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertretung, schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung, anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann eine neue Sitzung binnen vier Wochen angesetzt werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Jedes

Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

- (4) Beschlüsse im Aufsichtsrat erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die seiner Stellvertretung.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind der Sitzungsverlauf und im Wortlaut die Beschlüsse festzuhalten. Sie ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann nach seinem Ermessen sachkundige Personen zu den Sitzungen einladen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, die auch routinemäßig Sonderthemen behandeln (z. B. Bau, Rechnungsprüfung, Personal).
- (8) Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, behandelt Personalangelegenheiten des Vorstandes.
- (9) Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Sind es mehrere Personen, so kann ein Mitglied des Vorstandes durch den Aufsichtsrat zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bestimmt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel hauptamtlich tätig; sie üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung aus, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er ist dabei an die Satzung, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung gebunden. Er unterrichtet das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied über alle wichtigen

Angelegenheiten des Vereins.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht er aus einem Mitglied, ist dieses allein zur Vertretung berechtigt. Besteht er aus zwei oder mehr Mitgliedern, so sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind sie zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen die Verantwortung für den Verein gemeinsam. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, bei denen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds, sofern ein solcher gemäß Absatz 1 bestellt worden ist.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung festlegen, zu welchen Rechtsgeschäften oder Handlungen der Vorstand seine Zustimmung einzuholen hat.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vereinsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Beiräte

- (1) Zur Unterstützung des Vereins in Fragen des Berufsbildungswerkes kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Weitere Beiräte für andere Aufgabenbereiche können gebildet werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung sind Beschlüsse des Aufsichtsrates mit drei Viertel der ihm angehörenden Personenzahl und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder wenn die Erfüllung der Satzungszwecke nicht möglich ist, fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es der Satzung des Vereins entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 15.10.2019 in Kraft.